

(Datum)

## AUFTRAG

Bauvorhaben  
in

Nach Prüfung der Preise Ihres vorbezeichneten Angebotes vom  
mit der abschließenden Angebotssumme (brutto) von €  
in Worten [€]

erhalten Sie im Namen und für Rechnung

(Bauherr/ Auftraggeber)

den Auftrag zur Ausführung folgender Arbeiten:

weitere Vereinbarungen:

Für die Ausführung gelten folgende Fristen:

Mit den Vertragsarbeiten ist zu beginnen am

Ende der im Vertrag vorgesehenen Arbeiten am  
(Fertigstellungsfrist)

---

(Bauherr/Auftraggeber)

---

(f. d. R. der Architekt)

Sie werden darauf hingewiesen, dass zur Verhütung von Arbeitsunfällen die Bestimmungen der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und die sonstigen allgemeinen anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln einzuhalten sind. Soweit in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere in Arbeitsschutzvorschriften, Anforderungen gestellt werden, bleiben diese Vorschriften unberührt.

Der Auftragserteilung liegen, die Ihnen mit der Ausschreibung zu diesem Bauvorhaben übersandten Allgemeinen und Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Diözese Hildesheim, einschl. der Bauordnung für die Diözese Hildesheim zugrunde, deren Anerkennung, als für Sie verbindlich, Sie mit der Rückgabe der Zweitausfertigung dieses Auftragschreibens bestätigen. Der Ordnung halber werden Sie gebeten, die Zweitausfertigung dieses Auftragschreibens als Empfangsbestätigung unverzüglich unterschrieben zurückzugeben. Der Auftrag wird mit der Rückgabe wirksam.

## EMPFANGSBESTÄTIGUNG

Ich/Wir bestätige(n) den Empfang des umstehenden Auftragsschreibens.

Als Vertreter gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 3 Satz 3 VOB/B ist \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ bestellt.

Ein Wechsel in der Vertretung wird dem bauleitenden Architekten unverzüglich mitgeteilt.

\_\_\_\_\_  
(Ort und Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Auftragnehmer)

Anlagen: Zweitausfertigung dieses Auftragsschreibens  
Zeichnungen \_\_\_\_\_

# Allgemeine Vertragsbedingungen der Diözese Hildesheim

## 1. Allgemeines

- (1) Die nachfolgenden Vertragsbedingungen gelten für alle Verträge im Zusammenhang mit einem Bauprojekt einer Kirchengemeinde oder eines Gemeindeverbandes, einer kirchlichen Stiftung oder eines sonstigen kirchlichen Rechtsträgers in der Diözese Hildesheim.
- (2) Sie gelten in gleicher Weise für Auftragsänderungen, Auftragserweiterungen und Nachträge. Diese bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (3) Auf die in der Diözese Hildesheim geltenden Vorschriften über die kirchliche Vermögensverwaltung wird ausdrücklich hingewiesen. Werk- und Werklieferverträge bedürfen, sofern eine Kirchengemeinde oder ein Kirchengemeindeverband Auftraggeber ist, unter bestimmten Voraussetzungen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat (§ 16 Abs. 1 Ziff. 20 KVVG). Soweit eine Bauausführungsgenehmigung nach der Bauordnung für die Diözese Hildesheim in der jeweils geltenden Fassung erteilt worden ist, beinhaltet diese die kirchenaufsichtliche Vorausgenehmigung aller für die Durchführung des Vorhabens erforderlichen Einzelaufträge, sofern nicht das Bischöfliche Generalvikariat die Vorlage einzelner oder sämtlicher Auftragschreiben bzw. Werkverträge zur Einzelgenehmigung verlangt (§ 8 Abs. 5 Bauordnung für die Diözese Hildesheim).

## 2. Vertragsbestandteile

- (1) Diese Vertragsbedingungen sind Grundlage des Auftragnehmerangebots und werden mit der Auftragserteilung Bestandteil des Vertrages.  
Zu den Vertragsbestandteilen gehören auch sonstige für ein Bauvorhaben zu treffende Vereinbarungen, wenn sie vor Auftragserteilung gemeinsam mit dem Auftraggeber (Bauherr) festgelegt worden sind. Solche Vereinbarungen werden insbesondere dann getroffen, wenn das Bauvorhaben mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, beispielsweise weil das Bauwerk unter Denkmalschutz steht oder weil mehrere Gewerke gleichzeitig erbracht werden oder weil das Gewerk bei laufendem Betrieb erbracht werden muss. Neben derartigen Sondervereinbarungen werden insbesondere auch sonstige Leistungsbeschreibungen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen (insbesondere Statik) sowie etwaige Vorgaben behördlicher Genehmigungen (insbesondere Baugenehmigungen) Bestandteile des Vertrages.
- (2) Im Falle von Widersprüchen in den Vertragsunterlagen gelten nacheinander:
  - a) das Angebotsleistungsverzeichnis (Blankett), einschließlich dazugehöriger Pläne, Berechnungen (Statik), Beschreibungen, Bauzeitenplan, sonstige Unterlagen: \_\_\_\_\_
  - b) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Diözese Hildesheim mit der Bauordnung für die Diözese Hildesheim
  - c) etwaige Besondere Vertragsbedingungen zu diesem Angebot
  - d) die Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Diözese Hildesheim
  - e) etwaige Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen
  - f) die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C)
  - g) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B)
  - h) die Regelungen des BGB
  - i) \_\_\_\_\_
- (3) Der Auftragnehmer verzichtet auf die Anwendung seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Dem Angebot beigefügte Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten als nicht vereinbart.

## 3. Auftragsvergabe und Weisungsrecht

- (1) Der Bauherr erteilt den Auftrag selbst.
- (2) Der beauftragte Architekt nimmt im Rahmen der Objektüberwa-

chung die Weisungs- und Hausrechte des Auftraggebers wahr. Im Rahmen dieser vertraglichen Aufgabe darf er für den Auftraggeber finanzielle Verpflichtungen nur dann eingehen, wenn Gefahr im Verzug und das Einverständnis des Auftraggebers nicht rechtzeitig zu erlangen ist. Das Gleiche gilt sinngemäß für die an der Bauüberwachung beteiligten Fachingenieure (Sonderfachleute).

## 4. Vergütung

- (1) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf berechtigtes Verlangen die Preisermittlung für die vertraglich vereinbarte Leistung verschlossen zur Aufbewahrung zu übergeben.

## 5. Ausführung

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Bautageberichte zu führen und dem Auftraggeber eine Ausfertigung zu überlassen; Einzelheiten werden gesondert festgelegt.
- (2) Der Auftragnehmer hat die geltenden Mindestlohnregelungen zu beachten.
- (3) Der Auftragnehmer hat mit seiner Sorge, um die ordentliche Arbeitsstelle auch die Verkehrssicherheit seines Arbeitsplatzes auf der Baustelle zu gewährleisten. Er hat die Baustelle sowie die weiteren von ihm genutzten Flächen, insbesondere die Lagerflächen, unverzüglich zu räumen und ordentlich zu hinterlassen, soweit sie nicht mehr benötigt werden.
- (4) Der Auftragnehmer hat bei der Durchführung des Vertrages die einschlägigen Vorschriften zum Arbeitsschutz und zur Unfallverhütung einzuhalten. Er hat insbesondere die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirkungsvolle Erste Hilfe zu treffen.

## 6. Abtretungen

- (1) Forderungen des Auftragnehmers aus diesem Vertrag können nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers abgetreten werden.

## 7. Überzahlungen

- (1) Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlung (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf eine etwaige Entreichung berufen (§ 818 Abs. 3 BGB). Im Falle einer Überzahlung hat er den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet er nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt in Verzug und hat die gesetzlichen Verzugszinsen zu zahlen.

## 8. Versicherung

- (1) Der Auftraggeber schließt eine Bauleistungsversicherung ab. Die dafür erforderlichen Aufwendungen des Auftraggebers sowie die Selbstbeteiligung im Schadensfall werden nach dem Anteil des jeweiligen Gewerks am gesamten Bauvorhaben auf den Auftragnehmer umgelegt und bei Zahlung der Endsumme nach Abnahme abgezogen.
- (2) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen den Nachweis zu führen, dass eine Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme besteht und für die Dauer der Bauzeit aufrecht erhalten bleibt.

## 9. Verjährung

- (1) Die Verjährungsfrist für Arbeiten am Bauwerk beträgt gem. § 13 Abs. 4 VOB/B i.V.m. § 634 a BGB fünf Jahre, sofern der Auftragnehmer eine längere Verjährungsfrist eingeräumt hat. Nach Abnahme der Mängelbeseitigungsleistung beginnt für diese Leistung eine Verjährungsfrist von 2 Jahren neu, die jedoch nicht vor Ablauf der vereinbarten Frist endet.

anerkannt \_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel / Unterschrift

## Zusätzliche Vertragsbedingungen der Diözese Hildesheim

### 1. Nachunternehmer

Der Auftragnehmer hat im Rahmen der Angebotsabgabe im Falle einer beabsichtigten Übertragung von Leistungen auf Nachunternehmer Art und Umfang der weiter zu beauftragenden Leistung sowie Name, gesetzlichen Vertreter und Kontaktdaten des hierfür vorgesehenen Nachunternehmers bekannt zu geben. Beabsichtigt der Auftragnehmer, Leistungen zu übertragen, auf die sein Betrieb eingerichtet ist, hat er vorher die schriftliche Zustimmung gem. § 4 Abs. 8 Ziff. 1 S. 2 VOB/B einzuholen. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer für seinen Nachunternehmer Erklärungen und Nachweise zur Eignung vorzulegen. Leistungen, die Nachunternehmern übertragen sind, dürfen wiederum nur mit Zustimmung des Auftraggebers an Nachunternehmer gem. § 4 Abs. 8 VOB/B weitergegeben werden.

### 2. Ausführungsfristen

Für die zeitgerechte Ausführung der Bauleistungen ist der vereinbarte Bauzeitenplan maßgeblich. Die dort genannten Fristen gelten als Vertragsfristen

### 3. Vertragsstrafe

Kommt der Auftragnehmer aufgrund von ihm zu vertretender Umstände mit der Einhaltung einzelner vertraglich vereinbarter Fristen in Verzug, so behält sich der Auftraggeber die Geltendmachung einer Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % der Gesamtauftragssumme für jeden Werktag der Terminüberschreitung vor. Die Vertragsstrafe wird für alle überschrittenen Einzelfristen auf insgesamt 5% der Gesamtauftragssumme begrenzt. Soweit der Auftragnehmer bezüglich einer Einzelfrist bereits in Verzug geraten ist, wird die Vertragsstrafe bei der Überschreitung weiterer Fristen nur verwirkt, wenn insoweit ein zusätzlicher bzw. neuer Verzug des Auftragnehmers eingetreten ist.

### 4. Abnahme

- (2) Die vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen sind in einem förmlichen Verfahren abzunehmen. Der Auftragnehmer hat die Abnahme, ggf. auch die Teilabnahme (§ 12 Abs. 2 VOB/B), rechtzeitig schriftlich zu beantragen. Die Abnahme wird durch ein allseits unterzeichnetes Abnahmeprotokoll bescheinigt.
- (3) Bauleistungen von Auftragnehmern, die am gleichen Bauteil tätig geworden sind, sollen regelmäßig gemeinsam abgenommen werden.

### 5. Stundenlohnarbeiten

- (1) Stundenlohnarbeiten bedürfen einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung. Die Vereinbarung muss schriftlich unter Angabe der jeweiligen Stundensätze erfolgen. Dem Auftraggeber ist die Ausführung der Stundenlohnarbeiten vor Beginn anzuzeigen.
- (2) Über die geleistete Arbeit sind Stundenlohnzettel einzureichen. Die Stundenlohnzettel müssen außer den Angaben nach § 15 Abs. 3 VOB/B das Datum, die Bezeichnung der Baustelle, die Namen, die Berufsgruppe der Arbeitskräfte, die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft und die Art der Leistung enthalten. Die Stundenlohnrechnungen müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln nach Berufsgruppen aufgedgliedert werden. Der Auftragnehmer ist auf Verlangen des Auftraggebers verpflichtet, die tatsächlichen Lohnkosten anhand der Lohnlisten nachzuweisen, soweit nicht Stundenlohnverrechnungssätze vereinbart worden sind.
- (3) Stundenlohnzettel sind wöchentlich vom Auftragnehmer beim Auftraggeber zur Genehmigung einzureichen. Nicht innerhalb einer Frist von sechs Tagen nach Zugang geprüfte und zurückgeleitete Stundenlohnzettel gelten als anerkannt. Auf § 15 Abs. 3 und 5 VOB/B wird ausdrücklich hingewiesen.

### 6. Zahlungen/Schlussrechnung

- (4) Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft (federführendes Mitglied) oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.
- (5) Sämtliche Abrechnungsunterlagen sind dreifach, davon einmal

im Original, einzureichen. Das gilt auch für Abschlagsrechnungen. Die Rechnungen sind jeweils mit einem prüffähigen Aufmaß zu belegen.

- (6) Änderungen und Ergänzungen des Auftrags sind unter Hinweis auf die getroffenen Vereinbarungen besonders kenntlich zu machen und auf Verlangen getrennt abzurechnen.
- (7) Die Beteiligung des Auftraggebers an der Ermittlung des Leistungsumfangs gilt nicht als Anerkenntnis.

### 7. Sicherheitsleistung

(1)

- a) Für den Fall, dass auf den zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer geschlossenen Vertrag die Regelungen der VOB/A anwendbar sind, weil deren Geltung im Rahmen der Gewährung von öffentlichen Fördermitteln vorgeschrieben ist oder weil der Auftraggeber gem. § 99 Abs. 4 GWB als öffentlicher Auftraggeber anzusehen ist, ist eine Sicherheit in Höhe von 5% der Auftragssumme (inklusive Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten, sofern die Auftragssumme mindestens 250.000 € (ohne Umsatzsteuer) beträgt.

Die Sicherheitsleistung kann in Form einer Vertragserfüllungsbürgschaft geleistet werden.

Für den Fall, dass keine Bürgschaft hinterlegt wird, ist der Auftraggeber berechtigt, einen Anteil von 10% jeder Abschlagszahlung zur Sicherheit einzubehalten bis den Betrag von 10% der Auftragssumme (inklusive Umsatzsteuer, ohne Nachträge) erreicht wird. Die einbehaltenen Beträge sind dem Auftragnehmer mitzuteilen und binnen 18 Werktagen nach dieser Mitteilung auf ein Sperrkonto bei einem vereinbarten Geldinstitut einzuzahlen. Die einbehaltenen Beträge können durch Leistung der Vertragserfüllungsbürgschaft abgelöst werden.

Eine nicht verwertete Sicherheit ist nach Abnahme der Leistung Zug-um-Zug gegen Stellung einer Mängelgewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3% der Auftragssumme (inklusive Umsatzsteuer, einschließlich erhaltener Nachträge) zurückzugeben.

Liegt die Auftragssumme bei einem Vertrag i.S.v. Abs. 1 a) S. 1 unter der Summe von 250.000 € netto, hat der Auftragnehmer lediglich eine Mängelgewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3% der Auftragssumme (inklusive Umsatzsteuer, einschließlich anerkannter Nachträge) zu hinterlegen.

- b) Bei Verträgen, auf die die VOB/A nicht anwendbar ist, kann für den Fall, dass gemäß der Bauordnung für die Diözese Hildesheim eine Vertragserfüllungsbürgschaft eingefordert wird, diese in Höhe von 5% der Auftragssumme (inklusive Umsatzsteuer, ohne Nachträge) hinterlegt werden. Wird keine Bürgschaft hinterlegt, verfahren die Parteien gem. Abs. 1 a) S. 3 -5.

Ist die Hinterlegung einer Vertragserfüllungsbürgschaft nach den Vorgaben der kirchlichen Bauordnung nicht erforderlich, ist der Auftragnehmer verpflichtet, eine Mängelgewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3% der Auftragssumme (inklusive Umsatzsteuer, einschließlich anerkannter Nachträge) zu hinterlegen.

- (2) Eine Sicherheitsleistung durch Stellung einer Bürgschaft setzt voraus, dass der Auftragnehmer eine unbefristete selbstschuldnerische Bürgschaftsurkunde eines in den Europäischen Gemeinschaften zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers vorlegt.
- (8) Die Bürgschaftsurkunde für die Gewährleistungsbürgschaft wird auf Verlangen zurückgegeben, wenn die Verjährungsfristen für die Gewährleistung einschließlich Schadensersatz abgelaufen und die bis dahin erhobene Ansprüche erfüllt worden sind. Durch die Rückgabe der Urkunde werden Ansprüche auf Erstattung von Überzahlungen nicht berührt.

anerkannt \_\_\_\_\_

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel/Unterschrift